

Wirtschafts- abteilung Gruppe	Zweige herausgegeben tischen	System- verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der	
			Bezeichnung nach dem Statistischen Zentralamt	den Gefahren- klassen Betriebe
062	Veterinärwesen		2	
	Röntgeninstitute (medizinisch)		6	
	Röntgeninstitute (nicht medizinisch)		8	
063	Friseurgewerbe		1	
064	Hygiene		3	
	Tierkörperbeseitigungs- anstalten		8	
	Straßenreinigung		5	
	Müllabfuhr		6	
065	Reinigungsgewerbe		3	
	Glas- und Gebäude- reinigung (Fassaden)		8	
	Privathaushalte		1	
	Haus-, Hof- und Treppen- reinigung (Hauswarte)		2	
066	Sportpflege		3	
067	Bade- und Schwimm- anstalten		3	
	Unständig Beschäftigte mit Lohnnachweis		3	

Anordnung über die Aufhebung der Architekturkontrolle. Vom 17. Dezember 1956

§ 1

(1) Eine Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 18. November 1955 über die Durchführung der Architekturkontrolle (GBI. I S. 844) findet nicht mehr statt.

(2) Die volkseigenen Entwurfsbüros sind für die funktionelle, konstruktive, wirtschaftliche, städtebauliche und baukünstlerische Lösung der ihnen gestellten Bauaufgaben verantwortlich.

(3) Bei Entwürfen privater Projektanten ist die Begutachtung im Sinne des Abs. 2 Bestandteil der Prüfung durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht. Diese entscheiden in den Kreisen in Zweifelsfällen nach Anhören eines vom Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zu berufenden ständigen Fachgremiums. Im Beschwerdefalle bedarf die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht der Zustimmung des Hauptarchitekten.

§ 2

Die Hauptarchitekten der Räte der Bezirke und die Chefarchitekten der Räte der Aufbaustädte Leipzig, Dresden, Magdeburg, Rostock, Karl-Marx-Stadt, Stalin-stadt und Hoyerswerda haben das Recht, sich für einzelne Vorhaben in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Begutachtung im Sinne von § 1 Absätze 2 und 3 vorzubehalten. Der Vorbehalt kann schon in Zusammenhang mit der Standortgenehmigung erfolgen. Er ist gegenüber dem Bauauftraggeber und der für die bauaufsichtliche Genehmigung des Vorhabens zuständigen Stelle der Staatlichen Bauaufsicht zu erklären.

§ 3

(1) Liegt ein Vorbehalt nach § 2 vor, so ist der Projektant während der Ausarbeitung des bautechnischen Entwurfs verpflichtet, die Stelle, die den Vorbehalt angeordnet hat, unter Vorlage seiner Arbeit laufend zu konsultieren.

(2) Die 'Staatliche Bauaufsicht darf die Baugenehmigung erst erteilen, wenn die Stelle, die den Vorbehalt angeordnet hat, schriftlich erklärt, daß sie gegen die Erteilung keine Einwände erhebt.

(3) Die Verweigerung der Erklärung nach Abs. 2 kann nur im Wege der Beschwerde gegen die Einzel Verfügung der Staatlichen Bauaufsicht bei der übergeordneten Bauaufsichtsstelle angefochten werden. Die übergeordnete Bauaufsichtsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptarchitekten des Rates des Bezirkes und, falls dessen Gutachten angefochten wird, mit Zustimmung des Ministers für Aufbau. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Die Hauptarchitekten der Räte der Bezirke und die Chefarchitekten der Räte der Aufbaustädte Leipzig, Dresden, Magdeburg, Rostock, Karl-Marx-Stadt, Stalin-stadt und Hoyerswerda ziehen die bei ihnen gebildeten 'Beiräte für Architektur nach ihrem Ermessen für die Begutachtung hinzu.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. November 1955 über die Durchführung der Architekturkontrolle (GBH I S. 844) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

**Der Minister für Aufbau
Winkler**